

Art. 2 Zweck

¹Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die **Freiheit und die Rechte** des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

¹Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht

²**Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.**

³Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

⁴**Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.**

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Art. 7 **Menschenwürde**

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹**Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

²**Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.**

Art. 9 **Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben**

Art. 10 Recht auf Leben und persönliche Freiheit

²Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³Folter und jede Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jeder hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jeder hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Art. 26 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignung und Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 163 Form der Erlasse der Bundesverfassung

¹ Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.

² Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses; ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 164 Gesetzgebung

¹ Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;

- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

Art. 165 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

³ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.

⁴ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 169 Obergericht

¹ Die Bundesversammlung übt die Obergericht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

² Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegeng gehalten werden.

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Art. 171 Aufträge an den Bundesrat

Die Bundesversammlung kann dem Bundesrat Aufträge erteilen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Instrumente, mit welchen die Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann.

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

² Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

³ Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

(WO IST DER NACHWEIS??)

⁴ In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Art. 1 Keine Sanktion ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 180 Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 181 Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung

¹ Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 184 Erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

Art. 230 Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

¹ Wer vorsätzlich gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen freisetzt oder den Betrieb einer Anlage zu ihrer Erforschung, Aufbewahrung oder Produktion oder ihren Transport stört, wird mit **Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft**, wenn er weiss oder wissen muss, dass er durch diese Handlungen:

- a. Leib und Leben von Menschen gefährdet; oder
- b. die natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen oder deren Lebensräume schwer gefährdet.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 231 Verbreiten menschlicher Krankheiten

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit **Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft**.

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 818.101 des Menschen

(Epidemiengesetz, EpG)

vom 28. September 2012 (Stand am 25. Juni 2020)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 119 Absatz 2 und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz **regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten** und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, **den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen**.

² Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:

- a. **übertragbare Krankheiten** überwacht und **Grundlagenwissen über ihre Verbreitung** und Entwicklung bereitgestellt werden;
- b. Gefahren des Ausbruchs und der Verbreitung **übertragbarer Krankheiten** frühzeitig erkannt, beurteilt und vermieden werden;
- c. die einzelne Person, bestimmte Personengruppen und Institutionen veranlasst werden, zur Verhütung und Bekämpfung **übertragbarer Krankheiten** beizutragen;
- d. die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung **übertragbarer Krankheiten** geschaffen werden;
- e. der Zugang zu Einrichtungen und Mitteln für den Schutz vor Übertragungen gesichert werden;
- f. die Auswirkungen von **übertragbaren Krankheiten** auf die Gesellschaft und die betroffenen Personen reduziert werden.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. **übertragbare Krankheit**: Krankheit, die durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte auf den Menschen übertragbar ist;
- b. *Beobachtungen*: **klinische Befunde** (z.B. Verdachtsdiagnosen, bestätigte Diagnosen, Todesfälle), laboranalytische Befunde (z.B. Testresultate, direkte und indirekte Krankheitserregernachweise, Typisierungen, Resistenzprüfungen), epidemiologische Befunde (z.B. Kennzahlen zu therapieassoziierten Infektionen) sowie Ereignisse (z.B. verdächtige Substanzen, Gegenstände), die mit **übertragbaren Krankheiten** in Zusammenhang stehen;

c. **Krankheitserreger**: natürliche und gentechnisch veränderte Organismen (z.B. Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen und andere Parasiten), Stoffe (z.B. Prionen, Toxine) sowie genetisches Material, die eine übertragbare Krankheit verursachen oder verschlimmern können;

d. **Umgang mit Krankheitserregern**: jede Tätigkeit mit Krankheitserregern, insbesondere die Herstellung, Vermehrung, Freisetzung, Inverkehrbringung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Aufbewahrung, Verwendung, Lagerung, Entsorgung oder den Transport.

!!! Vermutungen von Krankheiten sind streng verboten! Massnahmen dürfen erst nach sicherer Feststellung einer echten Krankheit eingeleitet werden.

Der Nachweis fehlt bis heute!

Ohne echte Pandemie, die ein Übermass an Kranken und Toten bringt, ist eine Notlage verboten.

Da bis heute keine Pandemie nachgewiesen wurde, ist jede Verordnung und Massnahme, welche mit Covid zu tun hat, nichtig und gesetzeswidrig.

Gesetz über die Kantonspolizei (PolG) Kanton Wallis

550.1

Art. 3 Allgemeiner Auftrag

¹ Die Kantonspolizei hat den allgemeinen Auftrag, die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Achtung der demokratischen Einrichtungen zu gewährleisten, indem sie für die Einhaltung der Gesetze sorgt.

² Sie erfüllt ihren allgemeinen Auftrag durch präventives und repressives Handeln.

³ Sie beschafft sich die Informationen, unterhält und entwickelt die für ihre Aufträge dienlichen Netzwerke.

⁴ Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden.

⁵ Die besonderen Aufträge werden in den Artikeln 4 bis 9 beschrieben.

Art. 20 Legalitätsprinzip

¹ Bei ihren Interventionen hält sich die Kantonspolizei an die Verfassung und stützt sich auf das Gesetz.

² Sie kann selbst ohne gesetzliche Grundlage die unerlässlichen Massnahmen treffen, um die öffentliche Ordnung vor einer schweren, direkten und unmittelbaren Gefahr zu bewahren oder um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, wenn diese gestört wird.

Art. 22 Grundsatz der Verhältnismässigkeit

¹ Die Kantonspolizei setzt jene Massnahme ein, die geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und achtet darauf dass:

550.1

a) das angestrebte Ziel nicht auch mittels einer Massnahme minderen Zwanges erreicht werden kann; und

b) ein vernünftiger Bezug zwischen diesem Ziel und den durch die Massnahme aufs Spiel gesetzten Interessen besteht.

² Sie beendet die Massnahme, sobald das Ziel erreicht ist oder es sich herausstellt, dass das Ziel nicht erreicht werden kann.

Art. 24 Legitimierung

¹ Bei ihrer Intervention weisen sich die Polizeibeamten aus:

a) durch das Tragen der Uniform;

b) durch das Vorzeigen des Polizeiausweises, wenn sie Zivilkleidung tragen.

² Wer durch das polizeiliche Einschreiten direkt betroffen ist, ist berechtigt, vom Polizeibeamten zu verlangen, dass er sich identifiziert. Dieser gibt dazu seine Matrikelnummer bekannt.

Art. 25 Beschwerde

¹ Gegen das Einschreiten der Kantonspolizei kann innert 30 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden, insoweit kein anderer Rechtsweg offen steht.

² Der Entscheid des Departementes kann vor einem Richter des Kantonsgerichtes angefochten werden.

³ Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

⁴ Die Beschwerde gegen die Entscheide und Verfahrenshandlungen in Gerichtssachen bleibt laut den Bestimmungen der StPO vorbehalten.

Art. 26 Feststellungsklage

¹ Wer glaubhaft macht, dass bei einer Intervention der Kantonspolizei Artikel 10 Absatz 3 der Bundesverfassung verletzt wurde, kann das Zwangsmassnahmengericht anrufen.

Art. 65 Vereidigung

¹ Bei Antritt ihres Amtes leisten die Polizisten vor dem Staatsrat folgenden Eid:

"Ich schwöre beim Namen Gottes, oder ich verspreche feierlich, der Verfassung treu zu bleiben, meinen Vorgesetzten in dienstlichen Belangen zu gehorchen, alle Aufgaben, die mir die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf meinen Dienst auferlegen, getreu zu erbringen, die mir anvertrauten Geheimnisse zu wahren, beim Ausüben meines Amtes eine bedingungslose Integrität an den Tag zu legen und die mir übertragene Gewalt einzig zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Vollzug der Gesetze einzusetzen."

² Die Polizeihilfskräfte können je nach ihrem Auftrag zur Vereidigung aufgerufen werden.

Da bis heute keine Pandemie nachgewiesen wurde, ist jede Verordnung und Massnahme, welche mit Covid zu tun hat, nichtig und gesetzeswidrig.

Nürnberger Kodex!!

Die zehn Punkte des Nürnberger Kodex 1947

1. Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können. Diese letzte Bedingung macht es notwendig, dass der Versuchsperson vor der Einholung ihrer Zustimmung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klargemacht werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Fug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen. Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden kann.
2. Der Versuch muss so gestaltet sein, dass fruchtbare Ergebnisse für das Wohl der Gesellschaft zu erwarten sind, welche nicht durch andere Forschungsmittel oder Methoden zu erlangen sind. Er darf seiner Natur nach nicht willkürlich oder überflüssig sein.
3. Der Versuch ist so zu planen und auf Ergebnissen von Tierversuchen und naturkundlichem Wissen über die Krankheit oder das Forschungsproblem aufzubauen, dass die zu erwartenden Ergebnisse die Durchführung des Versuchs rechtfertigen werden.
4. Der Versuch ist so auszuführen, dass alles unnötige körperliche und seelische Leiden und Schädigungen vermieden werden.
5. Kein Versuch darf durchgeführt werden, wenn von vornherein mit Fug angenommen werden kann, dass es zum Tod oder einem dauernden Schaden führen wird, höchstens jene Versuche ausgenommen, bei welchen der Versuchsleiter gleichzeitig als Versuchsperson dient.
6. Die Gefährdung darf niemals über jene Grenzen hinausgehen, die durch die humanitäre Bedeutung des zu lösenden Problems vorgegeben sind.
7. Es ist für ausreichende Vorbereitung und geeignete Vorrichtungen Sorge zu tragen, um die Versuchsperson auch vor der geringsten Möglichkeit von Verletzung, bleibendem Schaden oder Tod zu schützen.
8. Der Versuch darf nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. Größte Geschicklichkeit und Vorsicht sind auf allen Stufen des Versuchs von denjenigen zu verlangen, die den Versuch leiten oder durchführen.
9. Während des Versuches muss der Versuchsperson freigestellt bleiben, den Versuch zu beenden, wenn sie körperlich oder psychisch einen Punkt erreicht hat, an dem ihr seine Fortsetzung unmöglich erscheint.
10. Im Verlauf des Versuchs muss der Versuchsleiter jederzeit darauf vorbereitet sein, den Versuch abubrechen, wenn er auf Grund des von ihm verlangten guten Glaubens, seiner besonderen Erfahrung und seines sorgfältigen Urteils vermuten muss, dass eine Fortsetzung des Versuches eine Verletzung, eine bleibende Schädigung oder den Tod der Versuchsperson zur Folge haben könnte.